

62

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BEG §§ 99, 108 Abs 2; Württ.-Bad. 3. DVO EG § 31

Rechtssatz: Für die Bemessung einer Rechtsmittelfrist kann
ein Auslandsaufenthalt des Klägers nur dann von
Bedeutung sein, wenn dieser keinen Wohnsitz hat.

Aktenzeichen: IV ZB 95/54

Beschluss des BGH v. 16. Dezember 1954

OLG Karlsruhe

B e s c h l u s s

In der Entschädigungssache

des Seemannes Theodor H [REDACTED], B [REDACTED], T [REDACTED] -
Str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt
für die Wiedergutmachung in Karlsruhe,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 16. Dezember 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Schmidt, der Bundesrichter Dr. Kregel, Dr. v. Werner, Scheffler
und Wüstenberg

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des
Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts in
Karlsruhe vom 7. Oktober 1954 wird gebühren- und
auslagenfrei zurückgewiesen. Die aussergerichtli-
chen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tra-
gen.

- 2 -

G r ü n d e :

Durch einen dem Kläger am 30. Mai 1953 zugestellten Beschluss vom 13. Mai 1953 hat das Landgericht in Karlsruhe Ansprüche des Klägers auf Haftentschädigung und wegen eines Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen in Höhe von je 3 600,-- DM abgewiesen. Gegen den Beschluss hat der Kläger am 28. August 1953 Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht hat dieses Rechtsmittel als unzulässig verworfen und als Begründung hierfür folgendes ausgeführt: Gemäss § 108 Abs 2 BEG richte sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten des BEG ergangenen Entscheidungen nach den bisher geltenden Vorschriften. Nach dem § 31 der Württ.-Bad. 3. DVO zum Entschädigungsgesetz (RegBl 1950 S 33) betrage die Frist zur Einlegung einer Beschwerde einen Monat und nur bei einem Wohnsitz des Beschwerdeführers im Ausland 3 Monate. Da der Kläger keinen Wohnsitz im Ausland habe, gelte für ihn eine Frist von einem Monat, die durch die erst am 28. August 1953 eingelegte Beschwerde versäumt sei.

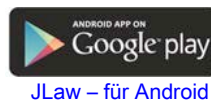
Gegen die Zulässigkeit der vom Kläger gegen diese Entscheidung frist- und formgerecht eingelegten Beschwerde bestehen, trotzdem diese nicht für zulässig erklärt ist, keine Bedenken (vgl die Entscheidung des erkennenden Senats, abgedruckt in NJW RzW 54, 921⁸).

Die Beschwerde ist aber unbegründet. Es kann dahinstehen, ob einem Auslandswohnsitz ein Auslandsaufenthalt gleichzusetzen wäre. Denn auch wenn dies bejaht werden müsste, würde Voraussetzung hierfür sein, dass der Kläger im Zeitpunkt der Zustellung des angefochtenen Beschlusses einen Wohnsitz nicht hatte. Wie sich aus den

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Verfahrensvorschriften ergibt (vgl insbes §§ 16 ZPO, 36, 39, 66, 73 FGG), kann es auf den Aufenthaltsort nur ankommen, wenn ein Wohnsitz nicht vorhanden ist. Den ihm hierfür obliegenden Beweis - vgl Stein-Jonas-Schönke Anm I zu § 519 b, Vorbem III 4 c letzter Absatz vor § 128 ZPO und Anm IV 2 zu § 282 - hat der Kläger nicht erbracht. Das Berufungsgericht hat - vom Kläger unbeanstandet - festgestellt, dass dieser sich in seiner Beschwerdeschrift als in B [REDACTED], T [REDACTED]-K [REDACTED]-Strasse [REDACTED], wohnhaft bezeichnet hat. Ferner hat der Kläger in einer persönlichen Eingabe vom 3. Mai 1950 diesen Ort auch als seine neue Anschrift mitgeteilt und sich nach einem Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 2. März 1921 dort auch polizeilich angemeldet. Der Kläger hat somit nach seinem Fortzug von Karlsruhe Bremen als räumlichen Mittelpunkt seines gesamten Lebens (vgl RGZ 67 S 191 f [1937]) angesehen. Dass er diesen Mittelpunkt am 30. Mai 1953 aufgeben hätte, lassen seine Ausführungen nicht erkennen. Die Tatsache, dass er sich als Seemann im wesentlichen auf hoher See aufhält, zwingt nicht zu einer derartigen Annahme. Denn die Schiffe, auf denen der Kläger fährt, sind nur seine jeweilige Arbeitsstätte, von der er, wenn auch in unregelmässigen Abständen, nach B [REDACTED] zurückzukehren pflegt.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde betrug daher nach § 31 der Württ.-Bad. 3. DVO zum Entschädigungsgesetz, der gemäss § 108 Abs 2 BEG zur Anwendung zu kommen hat, nur einen Monat. Da diese Frist versäumt ist, ist die nach dem Inkrafttreten des BEG am 1. Oktober 1953 als Berufung anzusehende Beschwerde gemäss § 519 b Abs 1 Satz 2 ZPO zu Recht als unzulässig verworfen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 87 BEG, § 97 ZPO.

Schmidt

Bundesrichter
Dr.Kregel ist
beurlaubt und
verhindert zu
unterschreiben

v.Werner

Schmidt

Scheffler

Wüstenberg